



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans
Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des
Gewässerausbaus gemäß §§ 67 folgende des Gesetzes zur
Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

Stand: 19. August 2025

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des Gewässerausbaus



**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Absatz 2a, Absatz 2c und 57a
Bundesberggesetz (BBergG)
zur Zulassung der Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebs-
plans Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des
Gewässerausbaus gemäß §§ 67 folgende des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushalts (WHG) der
Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Am Opelprüffeld 3 in
63110 Rodgau-Dudenhofen
in den Gemarkungen Dudenhofen und Nieder-Roden
der Stadt Rodgau (bestehender Tagebau südwestlich des
Betriebsgeländes des angrenzenden Kalksandstein- und
Porenbetonwerk der Rodgauer Baustoffwerke)**

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dudenhofen	34	7/4 teilweise (tlw.), 5/8 tlw.
Dudenhofen	35	1 tlw.
Dudenhofen	36	1 tlw.
Dudenhofen	35	2
Dudenhofen	36	2, 3
Dudenhofen	37	2 tlw., 3, 4
Nieder-Roden	5	34/1 tlw., 43, 46/2, 81/1 tlw., 118/2 tlw., 122, tlw., 133/1, 148, 152/2 tlw., 170/2 tlw., 225 tlw., 227/2 tlw., 230 tlw.,

**Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der
festgestellten Planunterlagen
gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 74 Absatz 4 Satz 2 Hessisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie
§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in
Verbindung mit §§ 74 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)
(in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung)**

I.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 14. August 2025 - Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00001#2022-00005, Dokumentnummer: 0029-2025-894496 - den Plan für die Änderung des Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ der Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57a BBergG festgestellt. Für das Vorhaben ist nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Gegenstand der Planfeststellung ist unter Auflagen die Zulassung des geänderten Rahmenbetriebsplans sowie des Gewässerausbaus gemäß §§ 67 folgende WHG.

Die Planfeststellung umfasst im Wesentlichen unter

Aufhebung von Nebenbestimmung I. C. 3.3.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015 (Aktenzeichen (Az.): IV/WI 44 -613-76d-7) und **Neufassung als Bestimmung I. B. 3.2.**, und

Aufhebung der Bestimmung I. C. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015, (Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7) und **Neufassung als Inhalts- und Nebenbestimmungen I B.2.1 bis B.2.5** und

Aufhebung der Nebenbestimmungen I. C. 2.11 und I. C. 2.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015 (Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7) und **Neufassung als Nebenbestimmung I. B. 2.7 und 2.8**

- > die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans um zehn Jahre bis zum 31.12.2064, wobei Abbau und Verfüllung bis spätestens 31.12.2052 zu beenden sind;
- > Änderungen / Korrekturen in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung;

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des Gewässerausbaus

- > hinsichtlich der beantragten maximal zulässigen Entnahmemenge von 25.000 Tonnen je Monat (t/Monat) unter Beibehaltung der jährlichen maximalen Fördermenge von 750.000 t, unabhängig von den in der Bestimmung I. C. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015 festgelegten Warn- und Stoppwerten an der Grundwassermessstelle ZWO 20-06A insoweit, als dass der Nassabbau entsprechend den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen begrenzt ist. Der Trockenabbau ist von den Begrenzungen nicht betroffen.

III.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in dem Zeitraum vom **16. September bis einschließlich 29. September 2025** in den folgenden Auslegungsorten zur Einsicht für jede / jeden während der unten genannten Dienststunden aus:

- > In den Geschäftsräumen der

Stadt Rodgau

Rathaus, Fachdienst 2 - Stadtplanung / Fachbereich Flächenmanagement, Umwelt, Geodatenservice,
Zimmer-Nummer 2.4 (2. Obergeschoss),
Hintergasse 15,
63110 Rodgau

Die Einsichtnahme bei der Stadt Rodgau ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner: Hr. Engelmann-Olwig, Telefon: 06106 / 693-1351

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des Gewässerausbaus

- > In den Geschäftsräumen der
Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14 (Rathaus)
64859 Eppertshausen,
Die Einsichtnahme bei der Gemeinde Eppertshausen ist zu folgenden Zeiten möglich:
- | | |
|------------|--|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |
- Ansprechpartner: Herr Geist, Telefon: 06071 3009-30.
- > In den Geschäftsräumen der
Stadt Babenhausen
Rathaus, Fachbereich V Hochbau + Stadtplanung,
Zimmer 208,
Marktplatz 2,
64832 Babenhausen
Die Einsichtnahme bei der Stadt Babenhausen ist zu folgenden Zeiten möglich:
- | | |
|------------|---|
| Montag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr |
| Freitag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
- Ansprechpartner: Oliver Schreiner, Telefon: 06073 602-58,
Robert Fischer, Telefon: 06073 602-86.

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans Quarzsand- und -kiestagebaus „Dudenhofen“ sowie des Gewässerausbaus

- > In den Geschäftsräumen der
Stadt Rödermark
Rathaus Ober-Roden,
Dieburger Straße 13-17,
63322 Rödermark
Die Einsichtnahme bei der Stadt Rödermark ist zu folgenden Zeiten möglich:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und
zusätzlich Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr
Um telefonische Anmeldung (06074 911-219 oder -223) wird gebeten.

- > In den Geschäftsräumen des
Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Wiesbaden,
Kreuzberger Ring 17 a + b,
65205 Wiesbaden
Die Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt ist zu folgenden Zeiten möglich:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
Um telefonische Anmeldung (0611 3309 2463) wird gebeten.

Mit Beginn und für die Dauer der Auslegung ist diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die zugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 27 a VwVfG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht>) digital einsehbar.

2. Die Entscheidung und dieser Bekanntmachungstext sind gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 27 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 UVPG ebenfalls im UVP Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist, das heißt am 29. September 2025, gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HVwVfG) sowie gegenüber den übrigen Betroffenen (gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 HVwVfG) als zugestellt.
Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, das heißt bis zum 29. Oktober 2025, kann der Planfeststellungsbeschluss bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 44 -Bergaufsicht, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden, schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Bergaufsicht@rpda.hessen.de) unter Angabe des Aktenzeichens (RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/7-2019/17) gemäß § 74 Absatz 5 Satz 4 HVwVfG angefordert werden.
4. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 HVwVfG).
5. Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich [Umwelt und Energie](#) / [Bergbau](#) / [Datenschutzhinweise](#).

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Teil 1: Wörtliche Wiedergabe des Bescheids Ziffer I.A.1., I.A.2., I.A.4.

In dem o. g. Planfeststellungsverfahren ergeht unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens folgender Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1. Planfeststellung

Der Antrag vom 30.11.2020 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015, Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.08.2025, Az.: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00001#2019-00012, Dokument-Nr.: 0029-2025-893330 für den Rahmenbetriebsplan für den Quarzsand- und-kiestagebau Dudenhofen und den Gewässerausbau in der Gemarkung Dudenhofen und Nieder-Roden der Stadt Rodgau wird entsprechend den unter „I.A.3“ aufgeführten Antragsunterlagen unter

Aufhebung von Nebenbestimmung I. C. 3.3.3. aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.11.2015 (Az.: IV/WI 44 -613-76d-7) und Neufassung als Bestimmung I. B. 3.2, und

Aufhebung der Bestimmung I. C. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015, Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7 und Neufassung als Inhalts- und Nebenbestimmungen I B 2.1 bis 2.5

Aufhebung der Nebenbestimmungen I. C. 2.11 und I. C. 2.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015, Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7 und Neufassung als Nebenbestimmung I. B. 2.7 und 2.8

jeweils mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nach Maßgabe der unter „I.B.“ aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- > hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans um zehn Jahre bis zum 31.12.2064, wobei Abbau und Verfüllung bis spätestens 31.12.2052 zu beenden sind;*
- > hinsichtlich der Änderungen / Korrekturen in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung;*

- > *hinsichtlich der beantragten maximal zulässige Abbaumenge von 25.000 t/Monat unter Beibehaltung der jährlichen maximalen Fördermenge von 750.000 t, unabhängig von den in der Bestimmung I. C. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015 festgelegten Warn- und Stoppwerten an der Grundwassermessstelle ZWO 20-06A insoweit, als dass der Nassabbau entsprechend den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen begrenzt ist. Der Trockenabbau ist von den Begrenzungen der Bestimmungen I.B. 2.1 bis 2.5 dieses Beschlusses nicht betroffen;*

zugelassen.

Dieser Antrag wird von der Behörde dahingehend ausgelegt, dass es der Antragstellerin nicht um eine Unabhängigkeit der Abbautätigkeit von der konkreten Grundwassermessstelle ZWO 20-06A geht, sondern die Antragstellerin mit ihrem Antrag das Ziel verfolgt, auch bei niedrigen Grundwasserständen die beantragte Mindestabbau- menge im Nassabbauverfahren zur Verfügung zu haben, wobei die Grundwasser- stände durch eine geeignete Messstelle festgestellt werden müssen.

Hinweis: Eine Änderung der Wiedernutzbarmachung in Abbauabschnitt 1 wurde nicht beantragt und wird nicht genehmigt. Es gilt weiterhin die in Plänen zum Planfeststel- lungsbeschlusses vom 20.11.2015, Az.: IV/WI 44 - 613- 76d - 7, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.08.2025, Az.: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00001#2019-00012, Dokument- Nr.: 0029-2025-893330, dargestellte Wiedernutzbarmachung

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt unter Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. November 2015 (Az.: IV/Wi 44-613-7), zuletzt geändert mit Plangenehmigung vom 07.08.2025 (Az.: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00001#2019-00012, Dokument-Nr.: 0029-2025-893330) gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG folgende für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidung mit ein:

- > *Zulassung des geänderten Rahmenbetriebsplans nach den §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, Abs. 2 c BBergG, einschließlich der unter I.A.3. aufgeführten Antragsunterlagen*
- > *Änderung der mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzten wasserrechtlichen Entscheidung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser- haushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, zugelassen mit Planfeststellungsbeschluss vom 20. November 2015 (Az.: IV/Wi 44-613-76d-7)*

4. Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen

4.1 Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen wurden geprüft und werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens nicht erledigt haben. Detaillierte Ausführungen zu den Einwendungen erfolgen unter Punkt II. D 2.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

4.2 Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

Die Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen wurden geprüft und soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden sie zurückgewiesen. Detaillierte Ausführungen der Stellungnahme erfolgen unter Punkt II. D. 2.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

4.3 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Gemeinden

Die Stellungnahmen der Behörden und Gemeinden wurden geprüft und soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden sie zurückgewiesen. Detaillierte Ausführungen zu den ablehnenden Stellungnahmen erfolgen unter Punkt II. D. 2.5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Teil 2: Zusammenfassende Darstellung der Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen insbesondere zu folgenden Themen

a) Bergrecht;

b) Laufzeit der Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung;

hier wird insbesondere auf folgende Nebenbestimmungen verwiesen:

„Die Rohstoffgewinnung und der Betrieb der Aufbereitungsanlagen wird bis zum 31.12.2052 zugelassen, die Durchführung der Wiedernutzbarmachung bis zum 31.12.2064“

„Innerhalb von 9 Monaten nach Bestandskraft dieses Beschlusses ist darzulegen, wie und bis wann die Rohstoffförderung auf ca. 750.000 t/a gesteigert werden soll.

Sofern die Rohstoffförderung bis zum 30.09.2026 nicht dauerhaft auf 750.000 t/a gesteigert werden konnte, ist bis zum 30.09.2027 ein aktualisiertes Wiedernutzbarmachungskonzept zur Zulassung vorzulegen“

c) Grundwasserschutz und Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 WHG

Hier wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Die zulässige Abbaumenge an Rohstoff im Nassabbauverfahren richtet sich nach den Grundwasserständen in sieben Grundwassermessstellen, die in Inhaltsbestimmung I.B.2.1 festgelegt wurden. Es wurden Abbaubeschränkungen und Dokumentationspflichten zum Schutz des Grundwasserdargebots festgelegt.

Insbesondere wird auf die Bestimmungen I.B.2.3 - 2.5 hingewiesen:

I. B.2.3: „Sobald an einer Messstelle der Inhaltsbestimmung I.B.2.1 der Mindestgrundwasserstand unterschritten wird, reduziert sich die maximal zulässige jährliche Abbaumenge an Rohstoff im Nassabbauverfahren um 6.250 t/Monat“

I.B.2.4: „Sobald an vier Messstellen der Inhaltsbestimmung I.B.2.1 der Mindestgrundwasserstand unterschritten wird, reduziert sich die maximal zulässige jährliche Abbaumenge an Rohstoff im Nassabbauverfahren um 16.625 t/Monat.“

I.B.2.5: „Sobald an allen Messstellen der Inhaltsbestimmung I.B.2.1 der Mindestgrundwasserstand unterschritten wird, reduziert sich die maximal zulässige jährliche Abbaumenge an Rohstoff im Nassabbauverfahren um 37.500 t/Monat.“

Es bleibt für den Fall der Inhaltsbestimmung I. B. 2.5 vorbehalten, weitergehende Abbaubeschränkungen zu fordern, sofern dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sein sollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die öffentlichen Wasserversorger, deren Entnahmehäuser vom Grundwasserkörper 2470_3201 gespeist werden, die Bürger und Bürgerinnen wegen eines geringen Grundwasserdargebots nicht mehr ausreichend mit Wasser zum privaten Gebrauch versorgen können.“

d) Naturschutzrecht

Es wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Nebenbestimmungen regeln Änderungen / Korrekturen in der Zuordnung der Ersatzaufforstungsflächen und damit in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

e) Vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit §§ 52 Absatz 2d BBergG.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Ziffer I.A.1. nebst eingeschlossener Entscheidungen unter I.A.2) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43 (Fachgerichtszentrum), 34119 Kassel, erhoben werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00001#2022-00005

Wiesbaden, den 19. August 2025